

# 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Heldrungen

Auf Grund der §§ 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) zuletzt mehrfach geändert durch das Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), erlässt die Stadt Heldrungen mit Beschluss-Nr. 2015/0031 vom 21.09.2015 folgende

## Änderungssatzung für die Erhebung der Hundesteuer

### Artikel 1

1. § 5 Abs. 1 der Hundesteuersatzung der Stadt Heldrungen vom 24.02.2005 erhält folgende neue Fassung:

### § 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt

1. für den ersten Hund	50,00 Euro
2. für den zweiten Hund	70,00 Euro
3. für jeden weiteren Hund	100,00 Euro
4. für den ersten gefährlichen Hund	200,00 Euro
5. für jeden weiteren gefährlichen Hund	350,00 Euro

Neben einem gefährlichen Hund wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 erhoben.

Neben mehreren gefährlichen Hunden wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 3 erhoben.

### Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Heldrungen, den 02.10.2015

  
Norbert Enke  
Bürgermeister



Der Aufsichtsbehörde vorgelegt am: 22.09.2015  
von dieser genehmigt am: 25.09.2015  
Bekanntgemacht am: 23.10.2015